

Beschl.-Nr: 10
STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 23.07.2021

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referentin: Oberrechtsrätin Dr. Kristina Neumaier

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)**

Der Erlass der von der Referentin vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: JA 30 NEIN 0

Landshut, den 23.07.2021
STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung
für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)
vom ...**

Auf Grund der Art. 5 a Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl, 1993, 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) in Verbindung mit §§ 132 und 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), erlässt die Stadt Landshut folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 28.11.2017 (ABl. S. 270), geändert durch Satzung vom 26.11.2019 (ABl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „(Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG)“ durch die Worte „(Art. 5a Abs.2 KAG i. V .m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Worte „(Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG)“ durch die Worte „(Art. 5a Abs. 2 KAG i. V .m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 werden die Worte „(Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG)“ durch die Worte „(Art. 5a Abs. 2 KAG i. V .m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)“ ersetzt.
 - d) In Nr. 4 werden die Worte „(Art. 5a Abs. 2 Nr. 4 KAG)“ durch die Worte „(Art. 5a Abs. 2 KAG i. V .m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)“ ersetzt.
 - e) In Nr. 5 werden die Worte „(Art. 5a Abs. 2 Nr. 5 KAG)“ durch die Worte „(Art. 5a Abs. 2 KAG i. V .m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB“ durch die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB“ durch die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Grundstücke, die durch mehrere, nicht zur gemeinsamen Aufwands-
ermittlung nach Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB

zusammengefasste beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder dieser Anlagen beitragspflichtig.“

b) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Werden Grundstücke durch öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bei der Abrechnung jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) und die Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt Landshut stehen und
b) sie über Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.“

b) In Abs. 4 werden die Worte „(Art. 5a Abs. 2 Nr. 4 KAG)“ durch die Worte „(Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)“ ersetzt.

6. In § 12 werden die Worte „(Art. 5a Abs. 2 Nr. 5 KAG)“ durch die Worte „(Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)“ ersetzt.

7. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „Art. 5a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KAG“ durch die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 128 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB“ ersetzt.

8. In § 14 werden die Worte „Art. 5a Abs. 9 KAG“ durch die Worte „Art. 5a Abs. 2 KAG“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den ...

STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister